



Bekanntmachung

Die Stadt Oldenburg (Oldb) als Trägerin der Straßenbaulast gibt hiermit gemäß § 6 Absatz 1 und 3 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 359 (Nds. GVBl.) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. Seite 420) und aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsausschusses der Stadt Oldenburg (Oldb.) vom 26. Mai 2025 die

Widmung

der aufgeführten Straßen **als Gemeindestraßen** ab dem 1. Juni 2025 gemäß § 47 Nr.1 NStrG bekannt:

1. **Am Rundtörn** zweigt von der Uferstraße in nordöstlicher Richtung ab, verläuft zunächst entlang des Küstenkanals und dann der Hunte und hat eine Stichwegverbindung zur Rheinstraße. Der zweite Abschnitt hat eine Länge von circa 153 Meter, sie wird aus Grundstücksteilflächen der in Flur 2 der Gemarkung Osternburg liegenden Flurstücke 8/12, 8/14, 8/17 und 7/77 gebildet.
Vorlagen-Nummer: 25/0234
2. **Hannah-Arendt-Straße** zweigt von der Straße Am Bahndamm in südöstlicher Richtung ab, mündet in der Gerhard-Stalling-Straße, hat eine Länge von circa 811 Meter und wird aus einer Grundstücksfläche des in Flur 3 der Gemarkung Osternburg liegenden Flurstücks 278/28 und aus Grundstücksflächen der in Flur 12 liegenden Flurstücke 3/198, 3/158, 35/290, 3/228, 3/175 sowie 3/225 gebildet.
Vorlagen-Nummer: 25/0231
3. **Lauenburger Ring** zweigt vom Ziegelweg in südlicher Richtung ab, verläuft im Kreis und endet wieder im Ziegelweg. Sie hat eine Länge von circa 445 Meter und wird aus der Grundstücksfläche des in Flur 5 der Gemarkung Eversten liegenden Flurstücks 34/29 gebildet. Zudem zweigt von der Straße Lauenburger Ring im südöstlichen Bereich ein Stichweg ab, der im Schramperweg mündet. Dieser hat eine Länge von circa 36 Meter, ist nur für den Fuß- und Radverkehr vorgesehen und wird aus der Grundstücksfläche des in Flur 5 der Gemarkung Eversten liegenden Flurstücks 34/43 gebildet.
Vorlagen-Nummer: 25/0232
4. Die Straße **Wilhelm-Wilke-Straße** zweigt von der Paul-Krey-Straße in südöstlicher Richtung ab und endet im Hayengraben. Sie hat eine Länge von circa 196 Meter und wird aus den Grundstücksflächen der in Flur 19 der Gemarkung Osternburg liegenden Flurstücke 80/49 und 81/21 gebildet. Zudem zweigt von der Straße Wilhelm-Wilke-Straße im nördlichen Bereich ein Stichweg ab. Dieser hat eine Länge von circa 58 Meter, ist nur für den Fuß- und Radverkehr vorgesehen und wird aus einer Teilgrundstücksfläche des in Flur 19 der Gemarkung Osternburg liegenden Flurstücks 80/49 gebildet.
Vorlagen-Nummer: 25/0237

Die Lagepläne für die gewidmeten Flächen liegen während der Dienststunden im Amt für Verkehr und Straßenbau, Industriestraße 1 g, 26121 Oldenburg, Zimmer 201, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Mit dieser Widmung werden die vorbezeichneten Flächen zu einer öffentlichen Sache und damit wie folgt in den Gemeingebrauch gestellt:

Alle genannten Gemeindestraßen erfahren keine Beschränkung in der Benutzung.

Die Indienststellung der Straßen ist bereits durch Verkehrsübergabe, als die tatsächliche Form der Widmung geschehen. Im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften ist damit der Gebrauch der Straßen für jedermann gestattet.

Gemäß § 6 Absatz 3 NStrG in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz gilt die Widmung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Oldenburg als bekannt gegeben. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Oldenburg durch Bereitstellung im Internet auf www.oldenburg.de. Tag der Bereitstellung ist der 3. Juni 2025.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden:

Postanschrift: Postfach 5432, 26014 Oldenburg
Hausanschrift: Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg

Die Klage ist schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu erheben.

Hinweis zur elektronischen Klageerhebung:

Für die elektronische Erhebung der Klage reicht eine einfache E-Mail nicht aus und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen finden Sie auf dem Internetauftritt des Verwaltungsgerichts Oldenburg (www.verwaltungsgericht-oldenburg.niedersachsen.de).

Oldenburg, 3. Juni 2025

Stadt Oldenburg
Der Oberbürgermeister

